

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0240/13</b> öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Referat für Kultur-, Schule und Jugend
	Kostenstelle (UA)	3000
	Amtsleiter/in	Engert, Gabriel
	Telefon	3 05-1800
	Telefax	3 05-18 03
E-Mail	kulturreferat@ingolstadt.de	
Datum	23.04.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Kultur- und Schulausschuss	16.05.2013	Vorberatung	
Stadtrat	06.06.2013	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung der Stiftung "Dr. Reissmüller" zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara  
(Referent: Herr Engert, Herr Chase)

### Antrag:

Die Neufassung der Satzung für die Stiftung „Dr. Reissmüller“ wird entsprechend der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.

Gabriel Engert  
Berufsmäßiger Stadtrat

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                             nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Die nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftung „Dr. Reissmüller“ wird von der Stadt verwaltet. Herr Dr. Reissmüller und die Stadt haben bereits 1983 die Stiftung „Dr. Reissmüller“ mit Stiftungsmitteln i. H. v. 70.000 DM zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara errichtet (Vertrag vom 26.11.1983). Durch eine Zustiftung von Frau Elin Reissmüller wurden die Stiftungsmittel im Jahr 1997 auf 120.000 DM erhöht.

Zum 01.01.1998 trat die vom Stadtrat am 23.07.1998 beschlossene Satzung für die Stiftung „Dr. Reissmüller“ in Kraft. Stiftungszweck ist die Förderung der partnerschaftlichen Verbindungen der Städte Ingolstadt und Carrara in kultureller Hinsicht. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die jährlich erwirtschafteten Erträge in Form von Stipendien an Studierende der Accademia di Belle Arti in Carrara und der Akademie der Bildenden Künste in München vergeben werden.

Die Satzungsänderung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Eine Zustiftung von Herrn Georg Schäff, Verleger des Donaukurier, erhöhte die Mittel im April 2013 um weitere 25.000 €, so dass die Stiftung aktuell über Stiftungsmittel in Höhe von 86.355,03 € verfügt.

2. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2003 bis 2008 beanstandete der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, dass im Rahmen der in der aktuell gültigen Fassung der Stiftungssatzung getroffenen Regelungen der Werterhalt der Vermögenswerte nicht nachgewiesen werden kann. Um hier eine sachgerechte Lösung für die Zukunft zu finden, wurde in der geänderten Satzung die Bildung einer Rücklage für den Werterhalt der Stiftungsmittel verankert.
3. Neubesetzung des Kuratoriums

Die detaillierten Unterschiede zwischen der bisherigen und der neuen Satzung sind aus der beiliegenden Synopse ersichtlich.

**Satzung für die Stiftung „Dr. Reissmüller“  
zugunsten der partnerschaftlichen  
Verbindung der Städte Ingolstadt und  
Carrara**

**Stadtratsbeschluss vom 23. Juli 1998**  
(AM Nr.37 vom 10.09.1998)

**Präambel**

Herr Dr. Wilhelm Reissmüller, Verleger in Ingolstadt, und die Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Peter Schnell, haben zur Urkunde des Notars Reiss vom 26.11.1983 unter Anwesenheit des Bürgermeisters der Stadt Carrara, Herrn Alessandro Costa, des Präsidenten der Accademia de Belle Arti di Carraram Herrn Prof. Dino Geloni, und des Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München, Herrn Prof. Rudolf Seitz, die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara errichtet. Der Stifter hat die Stiftung mit Stiftungsmitteln in Höhe von 70.000 DM ausgestattet. Die Stadt Ingolstadt hat am 21.11.1983 der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung und dem Vertrag zwischen Herrn Dr. Wilhelm Reissmüller und der Stadt Ingolstadt zugestimmt. Frau Elin Reissmüller hat im Dezember 1997 durch eine Zustiftung die Stiftungsmittel auf 120.000 DM erhöht.

**§ 1 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara mit dem Sitz in Ingolstadt verfolgt ausschließlich und

**Satzung für die Stiftung „Dr. Reissmüller“  
zugunsten der partnerschaftlichen  
Verbindung der Städte Ingolstadt und  
Carrara**

**Stadtratsbeschluss vom 06. Juni 2013**  
(AM Nr. vom)

**Präambel**

Herr Dr. Wilhelm Reissmüller, Verleger in Ingolstadt, und die Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Peter Schnell, haben zur Urkunde des Notars Reiss vom 26.11.1983 unter Anwesenheit des Bürgermeisters der Stadt Carrara, Herrn Alessandro Costa, des Präsidenten der Accademia de Belle Arti di Carrara Herrn Prof. Dino Geloni, und des Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München, Herrn Prof. Rudolf Seitz, die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara errichtet. Der Stifter hat die Stiftung mit Stiftungsmitteln in Höhe von 70.000 DM ausgestattet. Die Stadt Ingolstadt hat am 21.11.1983 der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung und dem Vertrag zwischen Herrn Dr. Wilhelm Reissmüller und der Stadt Ingolstadt zugestimmt. Frau Elin Reissmüller hat im Dezember 1997 durch eine Zustiftung die Stiftungsmittel auf 120.000 DM erhöht. Herr Georg Schäff hat im April 2013 durch eine Zustiftung die Stiftungsmittel um 25.000 € erhöht.

**§ 1 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara mit dem Sitz in Ingolstadt verfolgt ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die seit 1962 bestehende Partnerschaft zwischen den Städten Ingolstadt und Carrara soll allgemeinen völkerverbindenden friedlichen Bestrebungen und dem freundschaftlichen Austausch von Aktivitäten auf allen Ebenen eines kommunalen Gemeinwesens und auch einem kulturellen Zweck – hier Austausch von Studenten (und Professoren) zwischen der altherwürdigen berühmten Academia di Belle Arti in Carrara und der in gleichem Maße angesehenen Akademie der Bildenden Künste in München (stellvertretend für die Stadt Ingolstadt) – dienen. Diese kulturelle Aufgabe übernimmt die Stiftung.

(3) Die Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass die jährlich erwirtschafteten Erträge in Form von Preisen oder Stipendien an Studierende der beiden Akademien, überwiegend an Studierende der Bildhauerei, vergeben werden. Die Vergabe der Mittel obliegt einer Jury, über deren Zusammensetzung und Arbeitsweise die Präsidenten der beiden Akademien eine gesonderte Vereinbarung treffen. Als Auswahlkriterium für Zuwendungen sollen ausschließlich künstlerische Maßstäbe bestimmend sein. Die Vergabe erfolgt unter der Bezeichnung „Stiftung Dr. Reissmüller – Städtepartnerschaft Ingolstadt-Carrara“.

## **§ 2 Zweckbindung**

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Stiftungsmittel**

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die seit 1962 bestehende Partnerschaft zwischen den Städten Ingolstadt und Carrara soll allgemeinen völkerverbindenden friedlichen Bestrebungen und dem freundschaftlichen Austausch von Aktivitäten auf allen Ebenen eines kommunalen Gemeinwesens und auch einem kulturellen Zweck – hier Austausch von Studenten (und Professoren) zwischen der altherwürdigen berühmten Accademia di Belle Arti in Carrara und der in gleichem Maße angesehenen Akademie der Bildenden Künste in München (stellvertretend für die Stadt Ingolstadt) – dienen. Diese kulturelle Aufgabe übernimmt die Stiftung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass die jährlich erwirtschafteten Erträge in Form von Preisen oder Stipendien an Studierende der beiden Akademien, überwiegend an Studierende der Bildhauerei, vergeben werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag der beiden Hochschulen. Für den Vorschlag der Hochschulen sollen ausschließlich künstlerische Maßstäbe bestimmend sein. Werden geeignete Preisträger oder Stipendiaten in einem Jahr nicht gefunden oder übersteigen die Erträge die zu vergebenden Mittel, sind die nicht vergebenen Erträge in künftigen Jahren entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

Die Vergabe erfolgt unter der Bezeichnung „Stiftung Dr. Reissmüller – Städtepartnerschaft Ingolstadt-Carrara“.

## **§ 2 Zweckbindung**

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Stiftungsmittel**

Die Stiftungsmittel betragen 120.000 DM.  
Sie sind als Sondervermögen in das  
Vermögen der Stadt Ingolstadt  
übergegangen.

Die Stiftungsmittel können durch  
Zustiftungen - auch Dritter – aufgestockt  
werden. Um eine langfristige Sicherstellung  
des Stiftungszweckes zu erreichen, sollen  
vorbehaltlich der Regelung unter § 5 dieser  
Satzung nur die jeweiligen jährlichen Erträge  
der Stiftungsmittel ausgeschüttet werden.  
Mittel der Stiftung dürfen nur für die  
satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten  
keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 4 Ehrenamtlichkeit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die  
dem Zweck der Körperschaft fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden. Die  
Tätigkeit des Kuratoriums und der Jury-  
Mitglieder ist ehrenamtlich.

#### **§ 5 Kuratorium**

(1) Als Aufsichtsorgan der Stiftung wird ein  
Kuratorium gebildet. Diesem Kuratorium  
gehören als Mitglieder an

- Die Stifterin, Frau Elin Reissmüller,
- der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt,
- der Sindaco der Stadt Carrara,
- der Präsident der Accademia di Belle Arti di Carrara,

(1) Die Stiftungsmittel betragen 86.355,03 €  
Sie sind als Sondervermögen in das  
Vermögen der Stadt Ingolstadt  
übergegangen.

Die Stiftungsmittel können durch  
Zustiftungen - auch Dritter – aufgestockt  
werden; Zustiftungen bedürfen der  
Zustimmung des Kuratoriums. Um eine  
langfristige Sicherstellung des  
Stiftungszweckes zu erreichen, sollen  
vorbehaltlich den Regelungen unter Abs. 2  
sowie unter § 5 dieser Satzung nur die  
jeweiligen jährlichen Erträge der  
Stiftungsmittel ausgeschüttet werden.  
Mittel der Stiftung dürfen nur für die  
satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden. Der Stifter bzw. die Zustifter und  
ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus  
Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht  
Preisträger nach § 1 Abs. 3 sind.

(2) Ein Drittel der jährlichen Zinserträge wird  
einer freien Rücklage zugeführt, um die  
Stiftungsmittel ungeschmälert zu erhalten.  
Die Erfüllung des Stiftungszwecks kann  
ausgesetzt werden, um eine Minderung der  
Stiftungsmittel ausgleichen zu können.

#### **§ 4 Ehrenamtlichkeit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die  
dem Zweck der Körperschaft fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden. Die  
Tätigkeit des Kuratoriums und der Jury-  
Mitglieder ist ehrenamtlich.

#### **§ 5 Kuratorium**

(1) Als Aufsichtsorgan der Stiftung wird ein  
Kuratorium gebildet. Diesem Kuratorium  
gehören als Mitglieder an

- Stifter und Zustifter
- der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt,
- der Sindaco der Stadt Carrara,
- der Präsident der Accademia di Belle Arti di Carrara,

- der Rektor der Akademie der Bildenden Künste München.

(2) Das Kuratorium kann Richtlinien für die Vergabe der Mittel aufstellen und überwacht in Zusammenarbeit mit der Stadt Ingolstadt die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftungsgelder. Das Kuratorium kann nur mit Zustimmung der Stifterin eine Ausschüttung der Stiftungsmittel selbst oder eine Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Ertrag des Stiftungsvermögens langfristig keine nachhaltige Erreichung des gewünschten Zwecks mehr gewährleistet. Bei einer Aufhebung der Stiftung sind die Mittel ungeschmälert zur Vergabe von Preisen und Stipendien im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt bestellt einen Kurator zur Verwaltung der Stiftung und zur Sicherstellung der Erfüllung des Stiftungszweckes.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

- der Rektor der Akademie der Bildenden Künste München.

Bei Todesfall oder anderweitiger Beendigung ihrer Funktion als Kuratoriumsmitglieder scheiden Stifter und Zustifter ersatzlos aus dem Kuratorium aus.

(2) Das Kuratorium kann Richtlinien für die Vergabe der Mittel aufstellen und überwacht in Zusammenarbeit mit der Stadt Ingolstadt die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftungsgelder. Das Kuratorium kann eine Ausschüttung der Stiftungsmittel selbst oder eine Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Ertrag des Stiftungsvermögens langfristig keine nachhaltige Erreichung des gewünschten Zwecks mehr gewährleistet. Bei einer Aufhebung der Stiftung sind die Mittel ungeschmälert zur Vergabe von Preisen und Stipendien im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

(3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 2 bedürfen abweichend von Satz 1 eines einstimmigen Beschlusses. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, soweit nicht ein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Abwesende Mitglieder können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem Vertreter vertreten lassen.

(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt bestellt einen Kurator zur Verwaltung der Stiftung und zur Sicherstellung der Erfüllung des Stiftungszweckes.

### **§ 6 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen sind durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt zu beschließen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft.

